



# nexus

Das Magazin der BLVK

Ausgabe 1/2014

## Vox populi vox Dei

Dieser lateinische Sinnspruch heisst wörtlich übersetzt ‚Volkes Stimme (ist) Gottes Stimme‘ und bedeutet in übertragenem Sinn ‚die öffentliche Meinung (hat grosses Gewicht)‘. Das Verdikt des Volkes ist bei der Abstimmung vom vergangenen 18. Mai über das neue kantonale Pensionskassengesetz (PKG) für die Lehrerschaft und die Staatsangestellten wohlwollend ausgefallen. Der bernische Souverän hat die von allen politischen Parteien sowie den Gewerkschaften und Verbänden – mit Ausnahme der SVP und FDP – empfohlene Hauptvorlage des Grossen Rates deutlich gutgeheissen. Diese ist gegenüber dem ebenfalls zur Diskussion gestandenen Eventualantrag für die Versicherten die bedeutend kostengünstigere Variante.

Allen, die durch Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit vor und während der Abstimmung zu diesem guten Resultat beigetragen haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Verbunden mit dem Primatwechsel ist die Übergangseinlage von 500 Millionen Franken. Der Kanton übernimmt die Unterdeckung der Rentner in Form einer Schuldanererkennung von etwas über 1 Milliarde Franken. Damit wird auch die Rolle des Kantons Bern als Arbeitgeber spürbar gestärkt, denn seine Pensionskassen bleiben mit ihrer Altersvorsorge gegenüber anderen Arbeitgebern konkurrenzfähig.

Die Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLVK werden das neue PKG rechtlich korrekt, zeitgerecht sowie im Interesse der versicherten Personen und ihrer Arbeitgeber umsetzen. Dieser Interessenwahrung dienen insbesondere die versichertenfreundlichen Übergangsbestimmungen im neuen Standard-Vorsorgereglement der BLVK.

Was alles auf Sie zukommt und auf was Sie als Versicherte beim Primatwechsel zu achten haben, finden Sie ab Seite 3. Gerne stehen Ihnen dazu auch Ihre persönlichen Ansprechpersonen bei der BLVK zur Verfügung (s. Rückseite).

Luzius Heil, Direktor



## Impressum

### Herausgeber

Bernische Lehrerversicherungskasse  
Unterdorfstrasse 5, Postfach  
3072 Ostermundigen  
Telefon 031 930 83 83  
e-mail: [info@blvk.ch](mailto:info@blvk.ch)  
Website: [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch)

**Chefredaktor** Anton Haldemann

**Verantwortung** Direktion BLVK

**Druck** Ast & Fischer AG, Wabern

**Auflage** 20000 Ex.

© Bernische Lehrerversicherungskasse

### Redaktionsschluss

10. Juni 2014

## Inhaltsübersicht

Vox populi vox Dei	1
<b>Schwerpunkt</b>	
Neues Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) Eckwerte des neuen Standard-Vorsorgereglements BLVK	3
Neues Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) Simulation für Vergleichsberechnungen im Beitragsprimat	5
Neues Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) Was wird aus dem Individuellen Sparkonto im Beitragsprimat?	7
Neues Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) Wahl ohne Qual: drei neue individuelle Sparmöglichkeiten	8
Neues Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) Beitragsprimat: Grund zur vorzeitigen Pensionierung?	9
Neues Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) Einladung zu den Informationsveranstaltungen zum neuen Standard-Vorsorgereglement	10
<b>Info</b>	
Gesamterneuerungswahlen 2014	11
Geschäftszahlen 2013	13
Start ins Anlagejahr 2014	20
Informationstag der BLVK	21
<b>Perspektive</b>	
Auswirkungen der «Abzocker»-Initiative auf die BLVK	22
<b>Service</b>	
Ansprechpersonen für Fragen der beruflichen Vorsorge BLVK	24

Besuchen Sie einfach wieder einmal unsere Website [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch) und dort unseren neuen Simulationsrechner!

# Eckwerte des neuen Standard-Vorsorgereglements BLVK

**Am 18. Mai 2014 stimmte das Berner Stimmvolk dem neuen Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) mit grosser Mehrheit zu und wählte die Hauptvorlage. Im Hintergrund hat die BLVK seit über einem Jahr am neuen Standard-Vorsorgereglement gearbeitet. Dieses liegt nun in seiner definitiven Fassung vor und soll am 18. Juni 2014 von der Verwaltungskommission formalrechtlich beschlossen werden.**

Bei der Ausarbeitung des neuen Standard-Vorsorgereglements (StVR) hielten sich die Verwaltungskommission (VR) und die Direktion stets die Interessen der Versicherten vor Augen und setzten diese im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften der beruflichen Vorsorge sorgfältig um.

Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Merkmale des PKG sowie des StVR, und was sich mit diesen neuen Normen für Sie als Versicherte und für die Angeschlossenen Institutionen ändert, aber auch für die BLVK.

## Merkmale des neuen PKG

1. Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat
2. Teilweiser Abbau der Deckungslücke durch eine Schuldanerkennung in der Höhe des Fehlbetrages der Rentenbezüger
3. Übergangseinlage beim Primatwechsel zur Sicherung des Leistungsniveaus
4. Übergang ins Finanzierungssystem der Teilkapitalisierung

## Was ändert sich für die BLVK?

### Teilkapitalisierung

Die BLVK wird neu im System der Teilkapitalisierung geführt. Anstelle einer sofortigen Vollsanie rung erhält sie 20 Jahre Zeit, einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen. Zu diesem Zweck muss sie einen Finanzierungsplan erstellen und erhält vom Kanton zur Sicherstellung der Leistungen während dieser Zeitspanne eine Staatsgarantie.

### Schuldanererkennung durch den Kanton

Die Ende 2014 bestehende Deckungslücke wird teilweise durch eine Schuldanererkennung des Kantons in der Höhe des Fehlbetrages der Rentnerinnen und Rentner behoben. Der Fehlbetrag der aktiven Versicherten muss durch diese selber und den Arbeitgeber belastende Finanzierungsbeiträge gemäss Plan über 20 Jahre ausgeglichen werden.

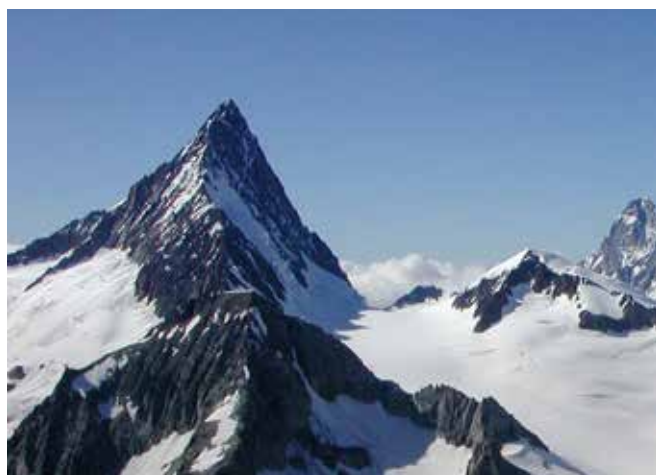


Foto wikimapia.org

**Der Berg, der den Standard setzt:** Das Finsteraarhorn (wegen seines Amphibolitgesteins hiess es einst Schwarzhorn), Hauptgipfel der Berner Alpen und Namensgeber einer ganzen Gebirgsgruppe, bildet die Wasserscheide zwischen Aare und Rhône und ist Grenzgebiet beider Kantone Bern und Wallis.

## Was ändert sich für die Versicherten?

### Primatwechsel

Nach dem Wechsel zum Beitragsprimat entspricht die jährliche Altersrente nicht mehr einem festen Prozentsatz des zuletzt versicherten Lohns, sondern sie richtet sich nach den einbezahlten und verzinsten Sparbeiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt nicht mehr kollektiv, sondern individuell. Dank der vom Kanton gesprochenen Übergangseinlage – sie kompensiert im Beitragsprimat die wegfallende Solidarität zwischen Jung und Alt – erfolgt der Wechsel ohne Leistungseinbusse.

### Neuer Koordinationsabzug

Neu existiert nur noch ein Pauschalabzug in der vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) festgelegten Höhe. Der zusätzliche Prozentabzug entfällt. Dies hat zur Folge, dass der versicherte Lohn im Beitragsprimat etwas höher sein wird, als er im Leistungsprimat war.

### Wegfall der Verdiensterhöhungsbeiträge (VEB)

Die im Falle einer Erhöhung des versicherten Verdienstes bis zum Alter 55 obligatorische separate Bezahlung von Verdiensterhöhungsbeiträgen entfällt. Diese sind bereits in den künftigen Sparbeiträgen eingerechnet.

### Altersabhängige Staffelung der Sparbeiträge

Es besteht kein Einheitssatz mehr, die Sparbeiträge sind im Beitragsprimat nach Altersklassen aufsteigend gestaffelt (s. S. 8). Der Sparplan Standard wurde durch die Sparvarianten Plus (+2%) und Minus (-2%) ergänzt. Im ersten Fall wird die Altersrente durch entsprechende Sparbeiträge vergrössert, was zu höheren Renten führt. Im zweiten Fall werden die Beiträge reduziert, und die Renten fallen tiefer aus. Mit dem Sparplan Standard wird das gleiche Leistungsziel erreicht wie heute im Leistungsprimat.

### Erweiterte Leistungspalette

Die BLVK führt neu die Lebenspartnerrente im Todesfall ein, sofern die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und vor dem 60. Altersjahr eingegangen wurde. Der Lebenspartner muss mittels Lebenspartnervertrag bei der BLVK bezeichnet sein. Der überlebende Lebenspartner ist für das Bestehen einer Lebensgemeinschaft in jedem Fall beweispflichtig. Er hat seinen Anspruch bis spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend zu machen.

Stirbt eine versicherte Person vor dem ordentlichen Rentenalter, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, wird neu ein Todesfallkapital ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt unabhängig vom Erbrecht an dem verstorbenen Versicherten nahestehende Personen gemäss Rangordnung im StVR-BLVK.

### Versicherung bei unbezahltem Urlaub

Die versicherte Person bleibt während eines unbezahlten Urlaubs neu automatisch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie bezahlt für die Risikoversicherung sowohl die Arbeitnehmerals auch die Arbeitgeberbeiträge sowie die Arbeitnehmer-Finanzierungsbeiträge (früher: Sanierungsbeiträge). Sie kann vor Antritt des Urlaubs schriftlich auf diese Versicherung verzichten. Eine Vollversicherung gibt es nicht mehr, da nach dem unbezahlten Urlaub eine Nachzahlung der Sparbeiträge jederzeit möglich ist.

### Vorzeitiger und aufgeschobener Altersrücktritt

Anstatt bisher mit Alter 60 ist ein vorzeitiger Altersrücktritt neu bereits ab Monatsbeginn nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Das entspricht der Regelung im BVG. Neu können die Altersleistungen über das ordentliche Rentenalter hinaus bis spä-

testens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Wird das Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus fortgesetzt, kann die Vorsorge sogar weiter aufgebaut werden.

### Was ändert sich für die Angeschlossenen Institutionen?

#### Anschlussverträge

Gemäss dem neuen PKG können die Arbeitgeber, die bisher ihre Arbeitnehmer bei der BLVK versichert haben, weiterhin bei der BLVK angeschlossen bleiben, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Anschlussvereinbarungen den neuen Bestimmungen angepasst werden. Die neuen Anschlussverträge liegen bereits im Entwurf vor. Die BLVK nimmt für die Vertragsverhandlungen mit ihren Angeschlossenen Institutionen (AI) in der zweiten Jahreshälfte Kontakt auf.

#### Rentnerschicksal beim Austritt einer AI aus der BLVK

Ein Anschlussvertrag kann nur aufgelöst werden, wenn neben den Versicherten gleichzeitig auch die Rentner des mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers die BLVK verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Kündigt in einem solchen Falle die BLVK den Anschlussvertrag, verbleiben Personen, die Rente beziehen, bei der BLVK.

#### Staatsgarantie

Die in Zusammenhang mit der Teilkapitalisierung vom Kanton gestellte Staatsgarantie gilt auch für die Arbeitnehmer der AI. Dies bedeutet, dass diese beim Austritt aus der BLVK die volle Austrittsleistung erhalten werden. Die AI ist jedoch verpflichtet, diese anteilmässig dem Kanton zurückzuerstatten.

### Was sich mit dem neuen Gesetz nicht ändert

#### Laufende Renten

Das Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements hat keine Auswirkungen auf den Bestand und die Höhe der per 31. Dezember 2014 laufenden Renten. Die Revision von laufenden Renten und deren Kürzung infolge Überversicherung richtet sich hingegen nach dem neuen Vorsorgereglement.

#### Toleranzregel

Versicherte Personen, die bisher im Rahmen der Toleranz versichert waren, können diese Versicherung im gleichen Umfang weiterführen.

Luzius Heil, Direktor

# Simulation für Vergleichsberechnungen im Beitragsprimat

Bei den Versicherten besteht zu Recht ein grosses Interesse an den künftigen, ab 1. Januar 2015 geltenden Leistungen. Die BLVK hat dafür einen Simulationsrechner auf ihrer Website eingerichtet. Damit lassen sich problemlos Vergleiche anstellen. Das neue Pensionskassengesetz bestimmt dabei die Modalitäten.

Die BLVK stellt ihren Versicherten bereits heute eine schweizweit einzigartige Simulationsmöglichkeit zur Verfügung. So können die Auswirkungen der meisten anstehenden Mutationen vorgängig simuliert werden, wie

- Feststellung des Einkaufspotentials;
- Aufzeigen eines möglichen Auskaufs der Kürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt und Vorfinanzierung einer Überbrückungsrente;
- Unbezahlter Urlaub oder
- mögliche Bezugshöhe und Kürzung bei Wohneigentum (WEF).

Infolge des grossen Interesses unserer Versicherten an den Auswirkungen, die der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat mit sich bringt, hat die BLVK am 31. März 2014 einen Vergleichs-

rechner in Betrieb genommen. Dieser erlaubt es, bereits heute die neuen Leistungen im Beitragsprimat zu bestimmen. Dazu werden die nachfolgenden Grundlagen und Verfahrensweisen angewendet. Die Vorgaben entstammen den Artikeln 49 bis 56 PKG:

1. Monatlich wird immer der aktuelle Lohn, d.h. derjenige zur Zeit der Lohnabrechnung, der Simulation zur Verfügung gestellt.
2. Der individuelle Vorsorgeausweis des Leistungsprimats, der im Frühling allen Versicherten zugestellt wurde, enthält die für die Anmeldung nötige MBB-Nr. sowie das persönliche Passwort.
3. Login auf der Website BLVK / PKG / Simulationen.



Nach Eingabe von MBB-Nr. und Passwort Klicken des Buttons «Weiter», um Ihre persönlichen Daten zu laden.



Nach Klicken des Buttons «Weiter» wird das Berechnungsdatum mit 1.1.2015 vorgegeben; es kann nicht verändert werden.



Nach Klicken des Buttons «Berechnen» wird ein Vergleichsausweis erstellt. Er ist im Design dem heutigen Vorsorgeausweis im Leistungsprimat angelehnt. Dies erleichtert die Lesbarkeit. Auf der zweiten Seite sind wichtige Zusatzinformationen zur Simulation enthalten.

4. Im Leistungsprimat wird ein Austritt per 31. Dezember 2014 simuliert. Diese Austrittsleistung wird im Beitragsprimat eingebucht. Danach werden die jährlichen Spargutschriften von Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Sparvariante Standard) gutgeschrieben. Jährlich erfolgt eine Verzinsung mit einem Projektionszinssatz von 2% des vorhandenen Sparguthabens. Bei Erreichen von Alter 65 wird das Sparguthaben mittels eines Umwandlungssatzes von 5.91% in eine jährliche Altersrente umgewandelt ( $\text{Sparguthaben} \times 5.91\%$ ).
5. Die so errechnete Altersrente im Beitragsprimat wird mit derjenigen im Leistungsprimat verglichen. Ergibt sich eine Rentendifferenz zulasten des Versicherten, so wird diese kapitalisiert ( $\text{Rentendifferenz} / 5.91\%$ ) und der Betrag auf den 1. Januar 2015 diskontiert.
6. Mittels Annuitätenmethode wird der diskontierte Betrag (Übergangseinlage) in maximal 10 Jahresraten dem Sparguthaben jeweils per Ende Jahr gutgeschrieben. Bei einer verbleibenden Zeit bis zur Pensionierung im Alter 65 von weniger als 10 Jahren wird der Betrag auf die verkürzte Zeit aufgeteilt.

Achtung: Diese jährlichen Gutschriften erfolgen nur bis zu einem allfälligen freiwilligen Austritt oder einer vorzeitigen Pensionierung. Tritt hingegen ein Leistungsfall wie Invalidität oder Tod ein, so werden die verbliebenen Übergangseinlagen sofort fällig. Bei weiteren Ereignissen wie Krankheit oder Unfall laufen die jährlichen Gutschriften normal weiter.

Zusammen mit diesen jährlichen Gutschriften werden im Beitragsprimat die gleichen Leistungen mit Alter 65 erreicht. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind auch die Leistungen bei einem vorzeitigen Altersrücktritt aufgeführt. Die Resultate zeigen auch hier, dass das Leistungsniveau gehalten wird.

### Was die Simulation nicht kann

Der effektive Übertritt ins Beitragsprimat wird auf dem technischen Zinssatz von 3% basieren. Das bedingt gegenüber dem heutigen Leistungsprimat ein um rund 10% verstärktes Kapital. Die BLVK hat in ihrer Bilanz die entsprechenden Rückstellungen vorgenommen. Diese werden per 31. Dezember 2014 zugunsten der Versicherten aufgelöst.

Infolge des ab 1. Januar 2015 tieferen Umwandlungssatzes von 5.58% im Alter 65, wird dieses grössere Kapital benötigt, damit die Rentenhöhe gehalten werden kann.

### Sicherheitsvorkehrungen

Die Simulation ist nur für aktive Versicherte zugänglich. Unbefugte Dritte können keine persönlichen Daten und/oder Auskunft über die Beitragshöhe der Übergangseinlagen in Erfahrung bringen. Die Daten auf dem Webserver sind verschlüsselt (komplexe Verschlüsselung). Nur zusammen mit der MBB-Nr. und dem persönlichen Passwort ist der Zugriff auf Ihre Daten möglich.

### Künftige Simulationen

Die BLVK wird das Simulationsangebot für das Beitragsprimat massiv erweitern. Es wird ab etwa Frühjahr 2015 einen ähnlichen Umfang aufweisen, wie für das heutige Leistungsprimat.

Christian Kaufmann, Vizedirektor

# Was wird aus dem Individuellen Sparkonto im Beitragsprimat?

**Am 18. Mai 2014 haben die bernischen Stimmbürger das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen in seiner Hauptvorlage angenommen. Es gilt ab dem 1. Januar 2015 und führt bei der BLVK das Beitragsprimat ein. Davon betroffen ist auch das Individuelle Sparkonto.**

Das Individuelle Sparkonto (IS) besteht heute aus versicherungstechnisch nicht benötigtem Deckungskapital für die Finanzierung der maximalen Leistungen. Dieses Kapital ist zweckgebunden und dient nur der beruflichen Vorsorge. Es ist nicht frei verfügbar.

## Was passiert nun mit dem IS beim Primatwechsel?

Die Übergangsbestimmungen des neuen Standard-Vorsorgereglements BLVK (StVR-BLVK), ebenfalls gültig ab dem 1. Januar 2015, geben die Antwort: Die Ende 2014 bestehenden IS-Guthaben werden den Versicherten auf den 1. Januar 2015 als Einlage vollumfänglich auf ihrem neuen Sparkonto gutgeschrieben. Je höher ein solches Guthaben auf dem Sparkonto ist, desto besser sind die künftigen Alters- und Risikoleistungen.

## Welche Möglichkeiten bieten sich im Hinblick auf diese Änderung?

1. Bei einer vorzeitigen Pensionierung bis Ende 2014 bestehen folgende Verwendungsmöglichkeiten für ein allfälliges IS-Guthaben:
  - Auskauf der Rentenkürzung oder Vorfinanzierung der Überbrückungsrente;
  - Ausbezahlung mit den übrigen Altersleistungen in Renten- oder Kapitalform.

2. Versicherte können sich vor dem Primatwechsel das IS-Guthaben auf bis zu zwei Freizügigkeitskonti bei einer Bank oder Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung überweisen lassen. Daraus können sich später steuerliche Vorteile ergeben, wenn die Freizügigkeitsguthaben und die Altersleistungen über mehrere Steuerjahre bezogen werden. Zusammen mit den Freizügigkeitsguthaben ist auch ein grösserer Kapitalbezug möglich, als wenn nur maximal 50% der reglementarischen Altersleistung als Kapital ausbezahlt wird.

## Vereinfachtes Rechenbeispiel mit folgenden Annahmen

– Anfangssparguthaben per 1.1.2015	CHF 500 000
– Guthaben auf dem IS per 31.12.2014	CHF 100 000
– keine Übergangseinlage	CHF 0
– versicherter Lohn	CHF 80 000
– Sparbeiträge Arbeitnehmer und -geber	29%
– keine Verzinsung des Spar- und Freizügigkeitskontos	CHF 0
– Zeitpunkt ordentliche Pensionierung	31.7.2019

Ohne Transfer IS auf Freizügigkeitskonti		Mit Ausgliederung IS auf Freizügigkeitskonti	
Anfangssparguthaben	CHF 500 000	Anfangssparguthaben	CHF 500 000
IS	CHF 100 000		
Sparbeiträge	CHF 106 000	Sparbeiträge	CHF 106 000
Summe Altersguthaben	CHF 706 000	Summe Altersguthaben	CHF 606 000
<b>Möglicher Bezug Altersleistung in Kapitalform</b>			
max. 50% von CHF 706 000	CHF 353 000	max. 50% von CHF 606 000	CHF 303 000
		Freizügigkeitskonti (IS)	CHF 100 000
<b>Kapitalbezug</b>	<b>CHF 353 000</b>	<b>Kapitalbezug</b>	<b>CHF 403 000</b>

Das entsprechende Antragsformular für die Überweisung des Guthabens auf dem IS an eine Bank oder Versicherung finden Sie auf unserer Website [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch) in der Rubrik «Downloads».

Andrea Hänsenberger,  
Juristische Mitarbeiterin

# Wahl ohne Qual: drei neue individuelle Sparmöglichkeiten

**Versicherte können neu zwischen drei Sparvarianten wählen: Standard, Plus oder Minus. Dabei entspricht die Sparform Standard nach den Modellrechnungen dem heutigen Leistungsziel im Leistungsprimat.**

Nach dem neuen Standard-Vorsorgereglement BLVK (StVR-BLVK) besteht die Möglichkeit zur Wahl zwischen drei Sparvarianten – Standard, Plus oder Minus. Grundsätzlich gilt für jede versicherte Person die Standardvariante. Ohne persönliche Mitteilung an die BLVK verbleibt also jede und jeder Versicherte in dieser Kategorie.

Wünscht jemand eine andere Variante – Plus oder Minus –, muss sie oder er die BLVK jeweils schriftlich darüber benachrichtigen. Stichtag ist jeweils der 30. November. Liegt die Schriftmeldung vor, kann die BLVK den Wechsel wie gewünscht auf den nächsten 1. Januar vornehmen. Rückwirkende Wechsel sind nicht möglich.

Welches sind die Hauptmerkmale der neuen Sparvarianten? Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben geöffnet. Diese sind neu nach Alter gestaffelt (s. Tabelle unten). Den Einheitssatz wie

im Leistungsprimat gibt es nicht mehr. Mit dem Sparplan Standard sind grundsätzlich die gleichen Leistungsziele wie noch im Leistungsprimat gewährleistet. Das ist jedoch nur der Fall, wenn die den Modellrechnungen zugrunde liegenden Annahmen, nämlich eine künftige Realverzinsung der Sparguthaben von 2% und eine jährliche Lohnentwicklung von durchschnittlich 1.5%, eintreten.

Mit der Sparvariante Plus erhöhen sich die Sparbeiträge des Arbeitnehmers gegenüber der Standardvariante um 2%, entsprechend werden die Altersrenten vergrößert. In der Sparvariante Minus reduzieren sie sich um 2%, und dies führt zu tieferen Renten.

Mit diesen drei Sparvarianten ist es den Versicherten künftig alternativ möglich, auf Änderungen von Lebensumständen oder von familiären und finanziellen Verhältnissen individuell zu reagieren.

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns		
	Sparvariante Minus	Sparvariante Standard	Sparvariante Plus
25 bis 29	8.00%	10.00%	12.00%
30 bis 34	10.00%	12.00%	14.00%
35 bis 39	12.50%	14.50%	16.50%
40 bis 44	15.50%	17.50%	19.50%
45 bis 49	19.00%	21.00%	23.00%
50 bis 54	22.00%	24.00%	26.00%
55 bis 59	25.00%	27.00%	29.00%
60 bis 65	27.00%	29.00%	31.00%
66 bis 70	18.00%	20.00%	22.00%

Skala der Spargutschriften, die den gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen entsprechen.

Andrea Hänsenberger,  
Juristische Mitarbeiterin



# Beitragsprimat: Grund zur vorzeitigen Pensionierung?

In der nexus-Ausgabe 2/2013 (S. 5 f.) sowie im Brief vom 16. Dezember 2013 an alle Schulleitungen wurde dargestellt, dass der Wechsel zum Beitragsprimat für sich allein kein Grund ist für eine vorzeitige Pensionierung. Mit drei Beispielen lässt sich diese Aussage unterlegen.

Die Aussage «Je näher der Altersrücktritt nach dem Primatwechsel erfolgt, desto geringer die Auswirkungen, falls die Annahmen für die Modellrechnungen (Lohnentwicklung  $\varnothing$  1.5%, Realverzinsung Sparguthaben  $\varnothing$  2.0%) nicht eintreffen», kann anhand nachfolgender realer Beispiele aufgezeigt werden.

Die Beispiele wurden mit folgenden Parametern berechnet:

- **LP** Leistungsprimat:  
Rente gemäss Vorsorgeausweis 31. Dezember 2014, Ende Semester im Alter 65
- **BP 1** Beitragsprimat 1:  
Rente gemäss PKG mit einem technischen Zinssatz von 3% und einer Realverzinsung von 2% pro Jahr
- **BP 2** Beitragsprimat 2:  
Rente gemäss PKG mit einem technischen Zinssatz von 3% und einer Realverzinsung von 1.75% pro Jahr (dies entspricht dem BVG-Mindestzinssatz 2014)
- **BP 3** Beitragsprimat 3:  
Rente gemäss PKG mit einem technischen Zinssatz von 3% und Nullverzinsungen

Beispiel 1: Frau, Jg. 1954	LP	BP 1	BP 2	BP 3
Rente Ende Juli 2019 (Alter 65/01)	3037.60	3112.20	3081.65	2875.25
Differenz BP zu LP in CHF		74.60	44.05	- 162.35
Differenz BP zu LP in Prozent		2.46%	1.45%	- 5.34%

Beispiel 2: Frau, Jg. 1952	LP	BP 1	BP 2	BP 3
Rente Ende Juli 2017 (Alter 65/00)	6384.25	6463.30	6425.40	6164.00
Differenz BP zu LP in CHF		79.05	41.15	- 220.25
Differenz BP zu LP in Prozent		1.24%	0.64%	- 3.45%

Beispiel 3: Mann, Jg. 1950	LP	BP 1	BP 2	BP 3
Rente Ende Juli 2015 (Alter 65/00)	6398.35	6420.80	6411.80	6348.60
Differenz BP zu LP in CHF		22.45	13.45	- 49.75
Differenz BP zu LP in Prozent		0.35%	0.21%	- 0.78%

Die Auswirkungen auf die Rentenleistung sind selbst bei einer Nullverzinsung des Sparguthabens über 4 Jahre (Beispiel 1) mit -5.34% weniger gravierend als bei einer um ein Jahr vorgezogenen Pensionierung. Eine vorzeitige Pensionierung bedeutet eine Rentenreduktion von 6 – 7% pro Jahr (infolge längerer Rentenbezugsdauer und fehlender Beitragszahlungen).

Die Beispiele 2 und 3 zeigen, dass sich Nullverzinsungen noch weniger auswirken, je näher das Alter 65 nach dem Primatwechsel bevorsteht. Ganz abgesehen davon, erachten wir Nullverzinsungen über mehrere Jahre auch aus heutiger Sicht als nicht sehr realistisch.

Martin Fretz,  
Leiter Mitgliederberatung und -betreuung

# Einladung zu Informationsveranstaltungen zum neuen Standard-Vorsorgereglement

Was bedeuten das neue Pensionskassengesetz und das neue Vorsorgereglement für Sie als versicherte Person? An folgenden regionalen Informationsveranstaltungen erfahren Sie mehr über die ab 1. Januar 2015 geltenden Bestimmungen.

Datum	Veranstaltungsort	Sprache
27. August 2014, 15.00 Uhr	Aula Gymnasium Neufeld Bremgartenstrasse 133, Bern  www.gymneufeld.ch	Deutsch
3. September 2014, 15.00 Uhr	Aula GIB Thun Gewerblich Industrielle Berufsschule Mönchstrasse 30 B, Thun  www.gibthun.ch	Deutsch
10. September 2014, 15.00 Uhr	Auditorium Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau Pestalozzistrasse 20, Burgdorf  www.ahb.bfh.ch	Deutsch
17. September 2014, 15.00 Uhr	Aula Seeland Gymnasium Biel Ländtestrasse 12, Biel  www.slgb.ch	Deutsch
24. September 2014, 15.00 Uhr	Municipalité de Tavannes, Grande Salle communale Grand-Rue 1, Tavannes  www.tavannes.ch	Französisch

Sie erhalten Einblick in die Finanzierung und die Leistungen gemäss neuem Vorsorgereglement. Auch zu den Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat erfahren Sie Nützliches. Eine Teilnahme lohnt sich bestimmt für Sie, und wir empfehlen sie Ihnen sehr!

Im Anschluss daran laden wir Sie zum Apéro ein. Bitte melden Sie sich aus logistischen Gründen an – entweder auf [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch) Rubrik PKG, Aktuelles oder mit e-mail an [info@blvk.ch](mailto:info@blvk.ch).

Wir freuen uns auf Sie!

# Gesamterneuerungswahlen 2014

Im April 2014 wurden die Gesamterneuerungswahlen der Delegierten vorgenommen. Die Delegiertenversammlung wählte ihrerseits am 14. Mai ihre Vertreter für die neue Amtsdauer in die Verwaltungskommission. Die Arbeitgebervertreter hatte der Regierungsrat des Kantons Bern bereits im Februar ernannt.

## Wahlen der Delegierten

Alle vier Jahre wird das dritte Organ der BLVK, die Delegiertenversammlung, neu bestellt. Die Anzahl der Delegiertensitze erhöhte sich aufgrund des bis zum Stichtag vom 1.1.2014 angestiegenen Versichertenbestandes um zwei Sitze auf 82. Das Wahlrecht üben die Lehrpersonen und Rentner in einem der zehn Wahlkreise persönlich aus. Administrativ unterstützt werden die Wahlkreisversammlungen durch das Direktionssekretariat der BLVK.

In der Tabelle unten sind sowohl die Namen der neu gewählten wie ausgeschiedenen Delegierten aufgeführt, soweit sie uns bekanntgegeben worden sind. Von bisher 79 Gewählten sind 15 weiblich. Die Liste der Delegierten wird auf Beginn der Amtsdauer per 1. August 2014 auf [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch) aufgeschaltet.

Wahlkreise	Anzahl Sitze	vakant	neu	ausgeschieden
<b>Bern-Stadt</b>	15	0	Mosimann Simon	
<b>Bern-Nord</b>	8	1	Krieg Daniel Moser Bernhard Weber Daniel	Keller Barbara (Präsidentin) Lüthi Andreas (Vizepräsident) Aellen Heinz Widmer Christine
<b>Bern-Süd</b>	8	1	Schaad Christoph	Weibel Markus (Vizepräsident) Wildhaber Daniel
<b>Emmental</b>	8	0		
<b>Oberaargau</b>	6	0	Mosimann Heiner Wiedmer Martin	Wacker Stefan (Präsident) Lüdi Werner (Vizepräsident)
<b>Oberland-Nord</b>	8	0	Jaccard Christina (ab 23. April)	Schmid Johann Rudolf (Demission am 23. April)
<b>Oberland-Süd</b>	7	0	von Reding Marcel Zürcher-Schilter Margrit (ab 23. April)	Huber Heinz Rohrbach Hans (Demission am 23. April)
<b>Seeland</b>	13	1	Bachmann Christian Brenner Christian	Perrenoud Sabine Stolz Joseline
<b>Berner Jura</b>	4	0	Bexkens Johannes Gasser Peter	Porée Thierry (Präsident) Jeandupeux Claude (Sekretär)
<b>BLVK u. Angeschl. Institutionen</b>	5	0	Christoph Schenk	Ueli Fricker (Präsident)

Quelle: Mitteilungen der Präsidien der Wahlkreise

Die Delegierten wählten als neuen Präsidenten ihrer Versammlung und ihres Büros Hermann Hostettler, während Francis Baour als Vizepräsident für eine weitere Amtsdauer bestätigt wurde, ebenso wie Jörg Fritschi als Sekretär. Hostettler folgt auf Jürg Boss, der dem Büro zwölf Jahre vorgestanden hatte.

## Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission (VK) umfasst ab der nächsten am 1. Juni 2014 beginnenden Amtsperiode 8 Mitglieder (bisher waren es 10 gewesen).

## Arbeitnehmerseite

Die bisherigen Mitglieder Gertrud Hachen, Jürg Oesch und Aurèle Schleppey stellten sich zur Wiederwahl und wurden alle für die nächste Amtsperiode bestätigt. Als viertes Mitglied ist Stefan Wacker in das Gremium zugewählt worden.

Hansruedi Blatti, bis zum 21.12.2012 abwechslungsweise im Vorsitz mit Markus Dübendorfer, trat, zusammen mit Christoph Zürcher, nach zehnjähriger Amtsdauer zurück. Die Direktion dankt

Hansruedi Blatti für die stets kooperative Führung der Verwaltungskommission und die produktive Zusammenarbeit. Ebenso

gilt ihr Dank Christoph Zürcher für sein grosses persönliches Engagement als Mitglied.



Gertrud Hachen  
Gestaltungslehrerin  
Präsidentin VK



Jürg Oesch  
Gymnasiallehrer



Aurèle Schleppy  
Dipl. Ing. HTL



Stefan Wacker  
Primarlehrer

### Arbeitgeberseite

Bereits im Februar 2014 bestätigte der Regierungsrat des Kantons Bern die vier bisherigen Arbeitgebervertreter Siegfried Walser, Yvette Haymoz, Roland Ziegler und Gerhard Engel für die neue Amtsperiode. Engel, Stv. Generalsekretär in der kantonalen Finanzdirektion, war bereits im August 2013 für den ausserterminlich zurückgetretenen Stefan Müller, Generalsekretär der

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, in die Kommission gerückt.

Ende Mai verliess Markus Dübendorfer das Gremium nach neun-jähriger Zugehörigkeit. Er hatte sich alternierend mit Hansruedi Blatti, und ab Januar 2013 mit Gertrud Hachen, den Vorsitz geteilt. Die Direktion dankt ihm für die stets professionelle Führung der Verwaltungskommission und die produktive Zusammenarbeit.



Gerhard Engel  
Stv. Generalsekretär  
Finanzdirektion Kt. Bern



Yvette Haymoz  
Revisorin u.  
Steuerberaterin



Siegfried Walser  
Dr. rer. pol., Unternehmer



Roland Ziegler  
lic. rer. pol., Unternehmer  
Vize-Präsident VK

Fotos Luzius Helli,  
bearb. v. Thomas Eggenchwiler

Die Direktion der BLVK gratuliert allen Personen zur Wiederwahl oder Neuwahl und freut sich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Weitere Angaben zu den Amtsträgern und den Aufgaben der Organe der BLVK (Verwaltungskommission, Direktor und Delegiertenversammlung) sind auf [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch) zu finden. Auf Beginn der neuen Amtsperiode der Verwaltungskommission am 1. Juni 2014 sowie der Delegiertenversammlung und des Büros (1. August 2014) werden die Namen und weitere Personenangaben der Mitglieder auf unserer Website aufgeschaltet.

# Geschäftszahlen 2013

## Organisation

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Gründung 1818  
 Art der Pensionskasse: Geschlossene Kasse  
 Vorsorgeplan: Leistungsprimat

## Experte, Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde

### Experte für berufliche Vorsorge

Stephan Wyss, Zürich (ab Oktober 2013)  
 Swisscanto Vorsorge AG  
 Werner Koradi, Zürich (bis September 2013)  
 Aon Hewitt (Switzerland) AG

### Revisionsstelle extern

BDO AG  
 Thomas Stutz, Bern

### Aufsichtsbehörde

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern

## Versicherung per 31.12.2013

Aktive Mitglieder	16 445	Ø-Beschäftigungsgrad	72%
Rentenbezüger insgesamt	6 761	Total ausbezahlte Renten/Kapitalleistungen	279 224 057
<b>Total Mitglieder</b>	<b>23 206</b>		
Verwaltungskosten/Mitglied	238	Deckungskapital	6 571 988 988
		Sparkonti	190 978 649
Versicherte Verdienste	947 777 173	Technische Rückstellungen	494 310 437
Total Beiträge	269 600 130	<b>Notwendiges Vorsorgekapital</b>	<b>7 257 278 074</b>
<b>Deckungsgrad</b>	<b>81.01%</b>	<b>Verfügbares Vorsorgevermögen</b>	<b>5 879 429 073</b>

## Vermögensanlage per 31.12.2013

Obligationen	45%	Anlagevermögen (in Mio.)	5 885
Übrige Nominalwerte	11%	Erwartete Rendite	3.87%
Aktien	27%		
Übrige Sachanlagen	17%	Benchmark	5.76%
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>Rendite</b>	<b>6.33%</b>

## Angeschlossene Institutionen

## Mutationen 2013

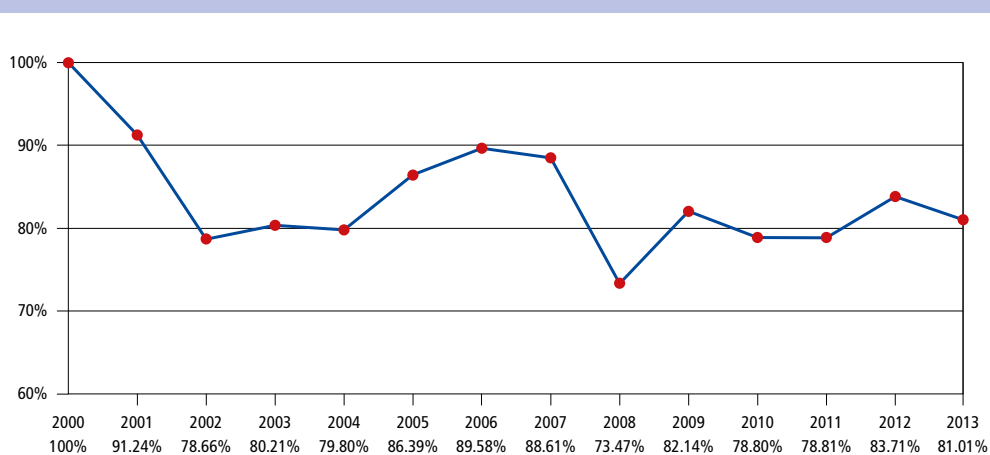
Austritte oder Aufhebung von Anschlüssen:	Bestand Vorjahr	51
– Berufsschule des Detailhandels Bern, Bern	Abgänge	5
– Früherziehungsdienst des Kantons Bern, Münchenbuchsee	<b>Bestand am 31.12.2013</b>	<b>46</b>
– Kaufmännische Berufsschule Emmental, Burgdorf		
– Stiftung Dialog, Campus für Demokratie, Ostermundigen		
– Stiftung Sonderschulheim Mätteli, Münchenbuchsee		

## Versicherungstechnische Risiken/Risikodeckung/Deckungsgrad

Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2	Rechnung 2013		in %	Rechnung 2012	
	Aktiven	Passiven		Aktiven	Passiven
Aktiven	5 885 168 179		5.3	5 590 923 794	
– Verbindlichkeiten	– 4 592 387		– 22.8	– 5 952 433	
– Passive Rechnungsabgrenzung	– 420 248		– 9.4	– 463 853	
– Nicht technische Rückstellungen*	– 726 472		– 1.7	– 739 162	
<b>Verfügbares Vorsorgevermögen</b>	<b>5 879 429 073</b>		<b>5.3</b>	<b>5 583 768 346</b>	
Deckungskapital Aktive		3 268 524 547	0.4		3 255 294 625
Sparkonti		190 978 649	– 4.7		200 373 761
Techn. Rückstellungen Aktive		329 907 994	100		0
<b>Vorsorgekapital Aktive</b>		<b>3 789 411 190</b>	<b>9.7</b>		<b>3 455 668 386</b>
Deckungskapital Rentner		3 303 464 441	2.8		3 214 872 112
Techn. Rückstellungen Rentner		164 402 443	100		0
<b>Vorsorgekapital Rentner</b>		<b>3 467 866 884</b>	<b>7.9</b>		<b>3 214 872 112</b>
<b>Notwendiges Vorsorgekapital</b>		<b>7 257 278 074</b>	<b>8.8</b>		<b>6 670 540 498</b>
Versicherungstechnischer Fehlbetrag		– 1 377 849 001	26.8		– 1 086 772 152
<b>Versicherungstechnische Bilanz</b>	<b>5 879 429 073</b>	<b>5 879 429 073</b>	<b>5.3</b>	<b>5 583 768 346</b>	<b>5 583 768 346</b>
<b>Deckungsgrad</b>		<b>81.01%</b>	<b>– 2.7</b>		<b>83.71%</b>

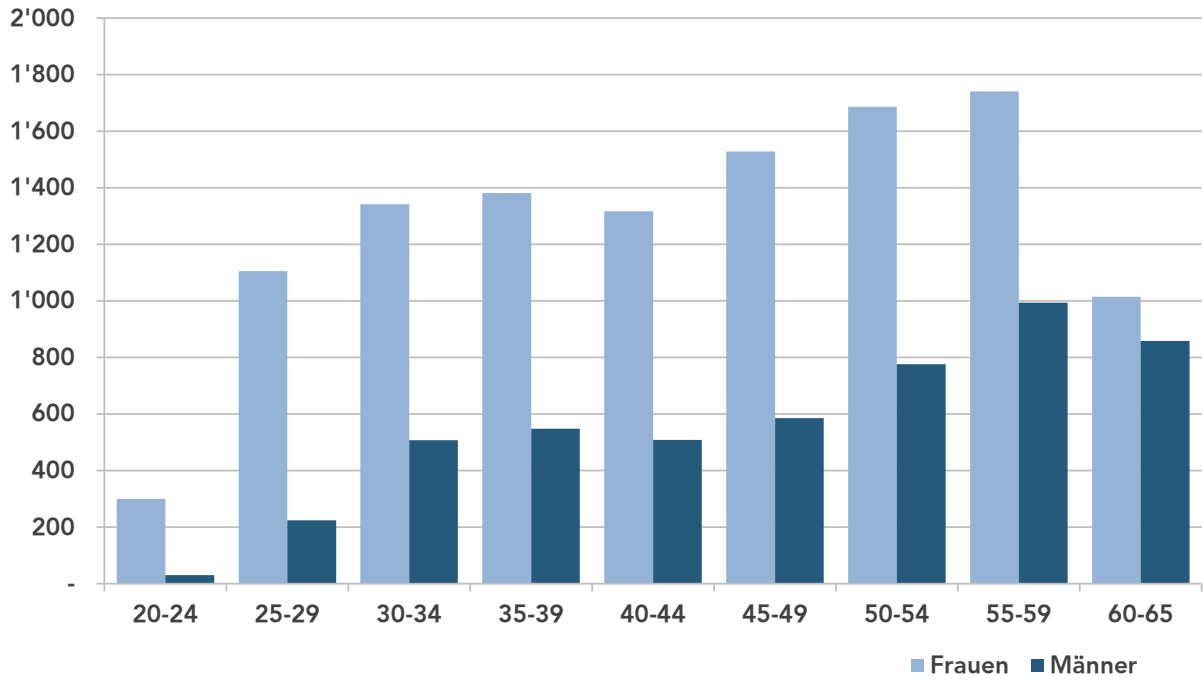
\* siehe [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch) Geschäftsbericht 2013, S. 37

## Entwicklung Deckungsgrad

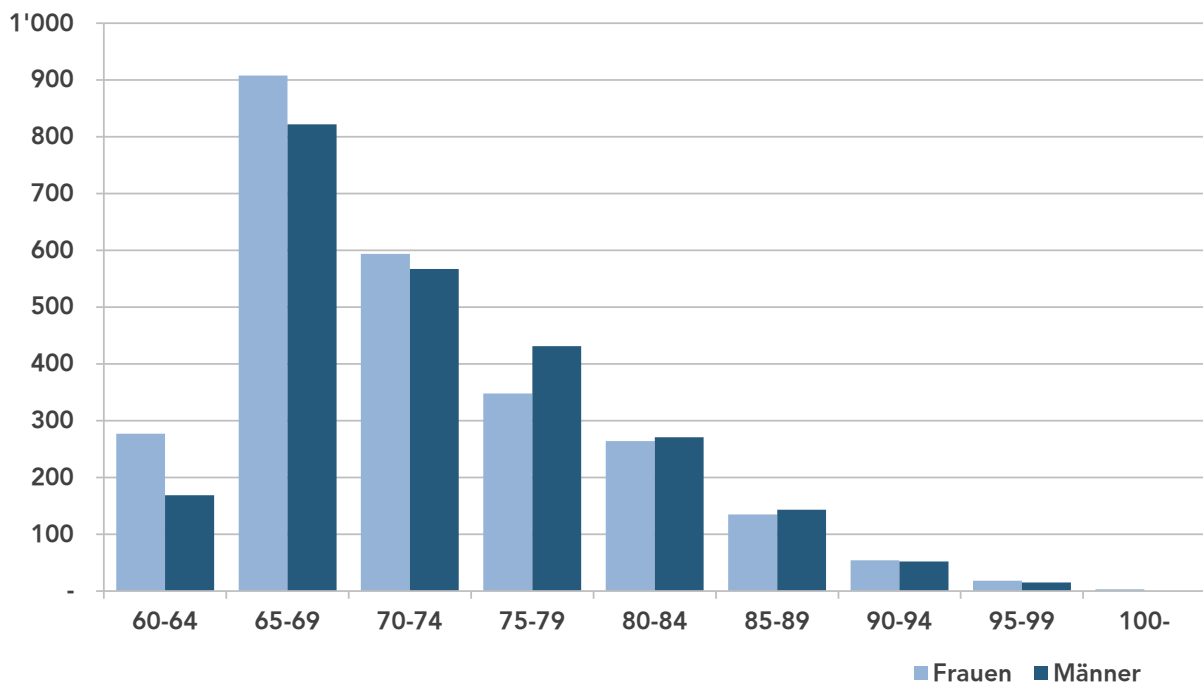


Am 1.1.2010 wurde der technische Zinssatz von 4.00% auf 3.50% gesenkt, per 1.1.2013 auf 3.00%.

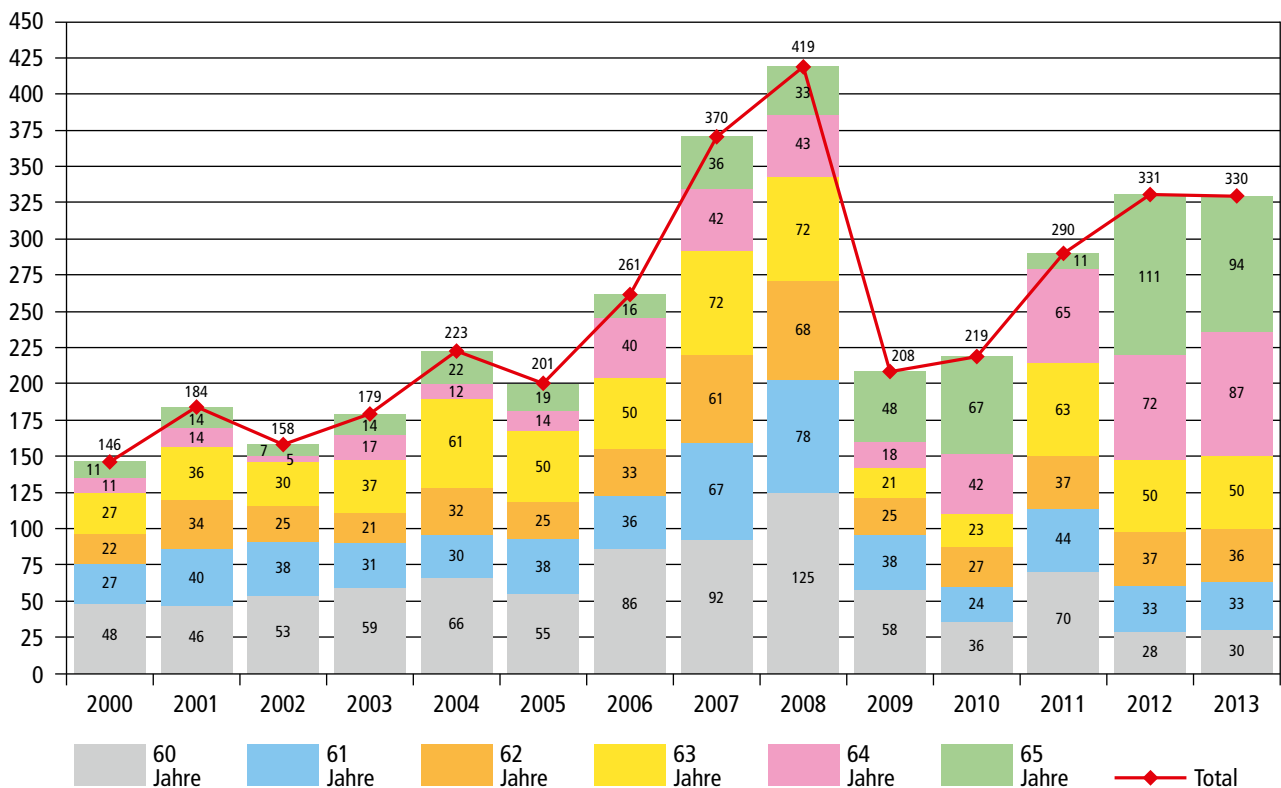
### Altersstruktur BLVK-Aktive 2013



### Altersstruktur BLVK-Rentner 2013



## Pensionierungen ab 2000



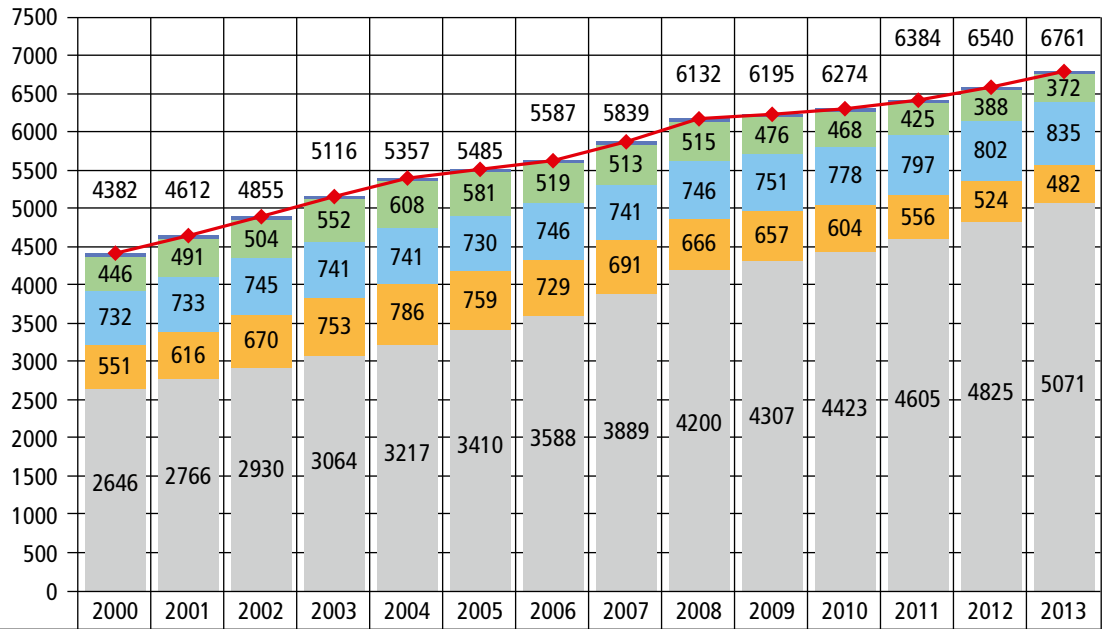
## Endbestand Rentenbezüger/Jahresrenten

Rentenart	Veränderte Rentenbezüge			Veränderung Jahresrente		
	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total
Altersrente	2 601	2 470	5 071	80 827 367	130 284 950	211 112 317
Invalidenrente	312	170	482	8 215 085	6 175 194	14 390 279
Überbrückungsrente <sup>1)</sup>	(26)	(71)	—	480 193	1 615 443	2 095 636
Zusatzrenten <sup>1)</sup>	(80)	(63)	—	961 722	884 774	1 846 496
<b>Total</b>	<b>2 913</b>	<b>2 640</b>	<b>5 553</b>	<b>90 484 367</b>	<b>138 960 361</b>	<b>229 444 728</b>
Ehegattenrenten	721	114	835	23 209 651	1 803 249	25 012 900
Kinderrenten	172	200	372	958 571	1 137 320	2 095 891
<b>Total</b>			<b>6 760</b>	<b>114 652 589</b>	<b>141 900 930</b>	<b>256 553 519</b>
Freiwillige Leistungen			1	4 801	0	4 801
<b>Total</b>			<b>6 761</b>			<b>256 558 320</b>

<sup>1)</sup> Zusatz- und Überbrückungsrenten werden beim Endbestand Rentenbezüger statistisch nicht erfasst.



## Rentenarten ab 2000



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Freiw. Leistungen	7	6	6	6	5	5	5	5	5	4	1	1	1	1
Kinderrenten	446	491	504	552	608	581	519	513	515	476	468	425	388	372
Ehegattenrenten	732	733	745	741	741	730	746	741	746	751	778	797	802	835
Invalidenrenten	551	616	670	753	786	759	729	691	666	657	604	556	524	482
Altersrenten	2646	2766	2930	3064	3217	3410	3588	3889	4200	4307	4423	4605	4825	5071
<b>Total</b>	<b>4382</b>	<b>4612</b>	<b>4855</b>	<b>5116</b>	<b>5357</b>	<b>5485</b>	<b>5587</b>	<b>5839</b>	<b>6132</b>	<b>6195</b>	<b>6274</b>	<b>6384</b>	<b>6540</b>	<b>6761</b>

Beiträge	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
Altersleistung	8.25%	10.15%	18.40%
Risiko	1.20%	1.40%	2.60%
Sanierung	1.70%	3.45%	5.15%
<b>Total</b>	<b>11.15%</b>	<b>15.00%</b>	<b>26.15%</b>

## Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsaufwand

in CHF

Aufwand	Verwaltungsaufwand			Vermögensverwaltungsaufwand		
	Rechnung 2013	in %	Rechnung 2012	Rechnung 2013	in %	Rechnung 2012
Personal	- 4 049	0	- 4 041	- 465	+ 7	- 434
Infrastruktur	- 653	- 21	- 830	- 72	- 57	- 167
Material	- 200	- 15	- 236	- 16	- 32	- 23
Vorsorgeabklärung	- 5	- 2	- 5			
Behörden BLVK	- 375	- 8	- 409	- 63	+ 4	- 61
Revisionsstelle und Experten BV	- 132	- 6	- 140	- 32	+ 9	- 29
Beratung und Expertisen	- 78	- 23	- 101	- 95	- 3	- 98
Aufsichtsbehörden	- 41	+ 7	- 38			
Wertschriftenverwaltung extern				- 10 357	+ 298	- 2 601
Vermögensverwaltung extern				- 2 327	- 18	- 2 824
Sonstige Dienstleistungen				0	- 100	+ 498
<b>Total</b>	<b>- 5 533</b>	<b>- 4.6</b>	<b>- 5 800</b>	<b>- 13 427</b>	<b>+ 134</b>	<b>- 5 739</b>

## Stellenplan

Personalbestand per 31.12.2013

	2013		2012	
	Personen	Stellen	Personen	Stellen
Vollzeit	26	26.0	26	26.0
Teilzeit	8	4.5	7	4.4
<b>Total</b>	<b>34</b>	<b>30.5</b>	<b>33</b>	<b>30.4</b>

# Start ins Anlagejahr 2014

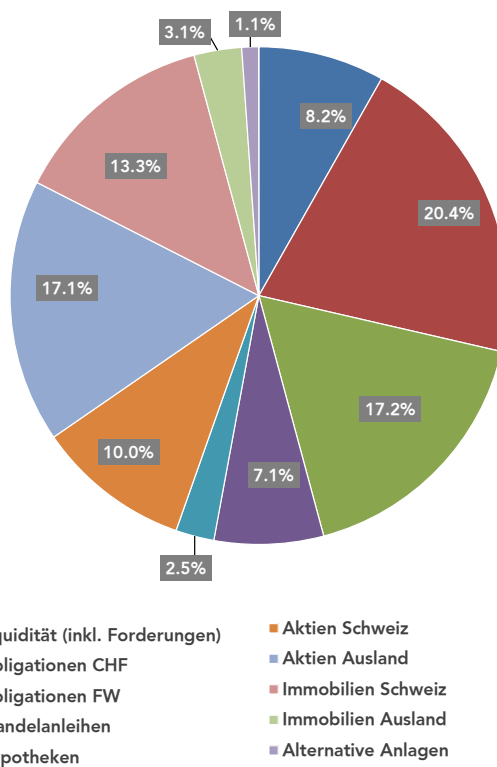
**Das Börsenjahr 2013 verlief gut und belohnte vor allem Anleger, die rechtzeitig in Aktien investiert hatten. Die Aktienhaussa geht nun ins fünfte Jahr, und so fragen sich viele Beteiligte, ob auch 2014 Kursgewinne zu erwarten sind.**

Der Schwung aus dem vergangenen Jahr konnte mitgenommen werden, und die Aktienmärkte entwickelten sich in den ersten Handelstagen des neuen Jahres überaus erfreulich. Geopolitische Spannungen und Krisensymptome in den Schwellenländern (einerseits Abzug des Fremdkapitals, andererseits steigende Inflation) und Zweifel an Chinas Wachstumsprognosen (jährliches Wachstum für 2014 von «nur» 7.5%, statt wie bisher zweistellige Zuwachsraten) sorgten für anhaltend grosse Unsicherheit, was zu Schwankungen führte. Die amerikanische Notenbank (Federal Reserve oder kurz Fed) hat mittlerweile den Prozess zur Rückführung der künstlichen Liquidität weitergeführt. Sie beschloss am 18. Dezember 2013, ihre Ankäufe von Wertpapieren (Staats- und Hypothekendarlehen) monatlich um 10 Mrd. Dollar zu reduzieren («Fed Tapering»). Sie wurden von ursprünglich 85 Mia. Dollar je Monat stufenweise auf 45 Mia. im Mai zurückgenommen. Behält die Fed dieses Tempo bei, werden die Anleihekäufe im Herbst beendet sein.

All dies führte dazu, dass die Märkte verunsichert reagierten und den Grossteil der Gewinne wieder hergaben. Im ersten Quartal resultierte auf den gesamten Aktienanlagen eine Rendite von 1.94%. Anstelle eines leichten Zinsanstiegs sanken die Zinsen in allen wichtigen Währungen und bescherten uns auf den Obligationenmandaten Renditen in der Spanne von 1.02% bis 1.80%.

Zur besseren Diversifikation der Liquidität wurde mit Hilfe der UBS ein Geldmarktfonds lanciert. Dieser ist in Obligationen in- und ausländischer Schuldner mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren investiert. Die Nachfrage nach indirekten Immobilienanlagen blieb hoch. Die attraktiven und über die Jahre stabilen Ausschüttungen geben den Immobilienfonds im Tiefzinsumfeld eine wichtige Stütze. Die erzielte Rendite von 2.61% ist sehr gut, sie wurde aber von den ausländischen Immobilienanlagen mit einem Plus von 7.64% deutlich übertroffen. Auf dem gesamten Vorsorgevermögen ist **nach den ersten drei Handelsmonaten eine Rendite von knapp 2% erreicht worden** (Benchmark 2.24%). Die nunmehr fünfjährige Aktienhaussa hat die Bewertungen der Aktien auf ein hohes Niveau ansteigen lassen, und dies mahnt zur Vorsicht. Deshalb wurde das Aktienübergewicht von 3% Ende 2013 schrittweise nahe an den Mittelwert der Strategie reduziert. Die Währungen werden, wie vorgesehen, zum Grossteil gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert. Die Absicherungsgeschäfte helfen, die Schwankungen auf dem Gesamtvermögen zu reduzieren, und sie

**Vermögensanlagen BLVK nach Anlagekategorien per 31.12.2013**



BLVK-Grafik Stefan Theiler

haben im ersten Quartal die Rendite um 0.1% erhöht. Für die nächsten Monate erwarten wir weiterhin lebhaftere Aktienmärkte mit einem positiven Unterton. Die Erstquartalszahlen müssen die heutigen Bewertungen allerdings rechtfertigen. In den USA kann tendenziell wieder von leicht steigenden Zinsen ausgegangen werden. In Europa könnte es vielleicht bereits im Sommer eine weitere Runde von geldpolitischen Massnahmen («quantitative easing») geben: dies vor allem dann, wenn erstens der Wert des Euro gegenüber dem Dollar auf über 1.40 steigt oder, zweitens, Deflationstendenzen vorzubeugen ist. Die Inflation erreichte im Euroraum Ende Mai 0.5%, während die EZB die Zielvorgabe von knapp 2% anvisiert. Spielraum hat die EZB allerdings auch noch mit einer weiteren Senkung ihres Leitzinses von aktuell 0.25% (oder sie kombiniert beides miteinander). Bei den Immobilien Ausland wird die BLVK das Engagement bis Ende September voraussichtlich um ein Prozent erhöhen.

Theo Tillmann, Leiter Kapitalanlagen

# Informationstag der BLVK

Versicherte haben sich, mit Blick auf das neue Pensionskassengesetz (PKG), die Frage gestellt, ob es doch nicht besser wäre, sich noch vor dem Wechsel am 1.1.2015 vorzeitig pensionieren zu lassen. Um diesen Punkt und die damit verbundenen offenen Fragen drehte sich der am 29. März in Bern abgehaltene Informationstag. Nach Aussagen zahlreicher Teilnehmer wurde er von Christian Kaufmann und Franz Sulzberger souverän geleitet.



Foto Thomas Eggenchwil

Anfang März versandte die BLVK an eine Zielgruppe von Lehrpersonen ein persönliches Einladungsschreiben, um über den allfälligen Wechsel zum Beitragsprimat und ihre Pensionierungsmodelle zu informieren. Am 29. März, einem Samstagvormittag, fanden sich weit über 400 Lehrerinnen und Lehrer auf dem Von-Roll-Areal im Hörsaal der Universität Bern ein. Zentral war die Beantwortung der Frage, ob es für die Betroffenen sinnvoll sei, sich noch vor dem Primatwechsel vorzeitig pensionieren zu lassen. Den Teilnehmern wurde zu Beginn eine umfangreiche Dokumentation ausgehändigt.

Am Kursende gaben uns 62% der Teilnehmer (260) ein Feedback. 253 von ihnen (98.4%) sagten, sie würden den eben besuchten Kurs spontan weiterempfehlen. Die persönlichen Erwartungen der Teilnehmer lassen sich in den wichtigsten Punkten (mit Mehrfachnennungen) wie folgt kurz zusammenfassen:

- Klare Information über die Konsequenzen des neuen PKG und den Primatwechsel zu erhalten (204 mal genannt)
- Über die BLVK und ihre Leistungen selber besser Bescheid zu wissen (177 mal)
- Allgemein mehr über **meine** Pensionierung zu wissen (174 mal)
- Den optimalen Zeitpunkt **meiner** Pensionierung zu kennen. (129 mal)

Eine sehr starke Mehrheit – **210 Teilnehmer oder 80.7%** – fand das Kursangebot ausgewogen. Weitere fünfzehn äusserten sogar ausdrücklich ihr «Nein» oder «Nichts», als sie auf die Frage nach Änderungswünschen antworteten.

Eine starke Minderheit von 120 Personen (46.15%) ergänzte ihr Feedback mit persönlichen Aussagen. Der positive Gesamteindruck, den dieser Kurs bei den Teilnehmern hinterlassen hatte, lässt sich mit dem Satz überschreiben, den eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer auf dem Feedback-Blatt vermerkte:

«Das ausserordentlich grosse Interesse zeigt, dass Sie am Puls dieser Lehrergeneration arbeiten.»

# Auswirkungen der «Abzocker»-Initiative auf die BLVK

**Am 1. Januar 2014 trat die bundesrätliche «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» in Kraft. Sie wird so lange gelten, bis das Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen verabschiedet hat. Wie aber wird die BLVK von den Auflagen dieser Verordnung berührt?**

Mit der Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» durch den Souverän im März 2013 wurde der Bundesrat verpflichtet, innert Jahresfrist Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Er tat dies am 20. November 2013, indem er die «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» (VegüV) genehmigte und sie auf den 1. Januar 2014 in Kraft setzte. Sie wird so lange gelten, bis das Parlament zu den neuen Verfassungsbestimmungen die entsprechenden Gesetzesänderungen im Obligationenrecht und im Strafgesetzbuch verabschiedet hat. Mit dieser Verordnung sind für die Schweizer

Aktiengesellschaften sowie Pensionskassen neue Aufgaben und Pflichten entstanden. Künftig sollen Lohnexzesse verhindert und die Corporate Governance verbessert werden. Noch zum letzten Punkt: die Vergütungsfrage (je nach Standpunkt könnte man auch von einer Vergütungsproblematik sprechen) ist nur ein Teil, wenn auch ein wichtiger, des Begriffs Corporate Governance.



Foto: fotolia

**In Stein gemeisselt und mit Weitblick:** Thomas Jefferson äussert sich zu einer Studie über die Grundsätze einer rechtmässigen Regierung. Er erwähnt dabei auch die Schweiz. Der erste Teil des letzten Satzes lautet: «Ich glaube ernsthaft, mit Ihnen, dass Bankinstitute viel gefährlicher sind als stehende Armeen;...» (Privatbrief vom 28. Mai 1816 an seinen Landsmann John Taylor. – Zu sehen sind die aus dem Granit gehauenen überlebensgrossen Porträts des 1., 3., 26. und 16. Präsidenten der USA).

## Bisherige und neue Praxis

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung, bei der BLVK die Verwaltungskommission, musste schon bisher Regeln für das Ausüben der Aktionärsrechte zur Hand haben (Art. 49a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung BVV 2 zum BVG, dieser gilt seit 1.1.2009). Allerdings genügte es bisher, wenn solche Regeln pauschal formuliert waren und in der Anwendung wohlwollend, also zugunsten eigener Interessen, ausgelegt wurden. Mit der neuen Verordnung werden die Schrauben nun erheblich fester angezogen, indem viele Tätigkeiten streng formalisiert worden sind und nun zwingend umgesetzt werden müssen.

Die VegüV gilt für die im In- und Ausland börsenkotierten Aktiengesellschaften, die dem Schweizer Aktienrecht unterliegen. Daneben gilt sie auch für die dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen: Dazu gehören alle, die aufgrund ihres Reglements Anspruch auf Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität gewähren, wie dies Art. 11 des Vorsorgereglements der BLVK umschreibt. Die BLVK muss also ihre Regelungen an die neuen Bestimmungen anpassen und, wo nötig, im Wortlaut präzisieren. Der für die BLVK wichtigste Teil der in dreizehn Abschnitten unterteilten Verordnung (VegüV) ist der 10. Abschnitt, in dem die Stimm- und Offenlegungspflicht(-en) für Vorsorgeeinrichtungen behandelt werden.

Darin ist die Stimmpflicht in Artikel 22 geregelt und betrifft die folgenden Punkte:

1. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
2. Statutenbestimmungen nach Art. 12 VegüV (Bestimmungen über die Anzahl zulässiger Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates [VR], der Geschäftsleitung [GL] und des Beirats; Bestimmungen zur maximalen Dauer von Verträgen, in denen die Vergütungen des VR und der GL geregelt sind; die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge);
3. Abstimmungen nach Art. 18 VegüV (Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat) sowie Art. 21 Ziff. 3 (Unzulässige Vergütungen im Konzern).

Dies bedeutet, dass die Pensionskassen fortan ihre Stimmrechte ausüben müssen und nicht mehr auf die Teilnahme an der Generalversammlung oder auf die Stimmabgabe verzichten können. Ausdrücklich wird bestimmt, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen müssen.

Jedoch dürfen sie sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss die Grundsätze festlegen, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts konkretisieren (Art. 22 Abs. 2).

## Offenlegungspflicht (Art. 23 VegüV)

Neu besteht für die Vorsorgeeinrichtung eine Offenlegungspflicht zu ihrem Stimmverhalten. Sie muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten Rechenschaft ablegen. Die BLVK erfüllt dies bereits seit Jahren schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung. Stimmt die Pensionskasse den Anträgen des Verwaltungsrates nicht zu oder enthält sie sich der Stimme, muss dies in ihrem Rechenschaftsbericht offengelegt werden.

## Praxis bei der BLVK: bisher und in Zukunft

Die BLVK hat bereits seit längerer Zeit ihre Stimmrechte der in der Schweiz kotierten Aktiengesellschaften wahrgenommen. Für die Ausübung der Stimmrechte der 30 grössten Gesellschaften hat sie die Unterstützung eines externen Experten in Anspruch genommen. Für die übrigen ca. 170 Aktiengesellschaften wurde meist nach dem Vorschlag des jeweiligen Verwaltungsrates abgestimmt. Aufgrund der neuen Vorschriften muss die BLVK bis Ende 2014 ihre Reglemente anpassen und den Prozess der Stimmrechtsausübung überprüfen.

Pièce de résistance wird dabei die Umsetzung von Art. 22 Absatz 4 VegüV sein, der die Wahrung der Interessen der Versicherten dann als gewahrt ansieht, «...wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient.» Die Grundsätze dazu wird bei der BLVK die Verwaltungskommission erarbeiten, die mit Beginn der neuen Amtsdauer ab 1. Juni 2014 neu zusammengesetzt ist (s. dazu Beitrag auf S. 11 f.).

Allenfalls muss auch der Rechenschaftsbericht und dessen Adressatenkreis erweitert werden. Auch darüber müssen noch Abklärungen gemacht werden.

## Zusammenfassung und Einordnung

Die Vorsorgeeinrichtungen sind nur bei direkt gehaltenen Aktien zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei indirekten Anlagen wie Fonds oder wenn es dem Interesse ihrer Versicherten entspricht, können sie sich der Stimme enthalten oder auf die Stimmabgabe verzichten. Jährlich einmal müssen sie die Versicherten in einem zusammenfassenden Bericht über ihr Stimmverhalten detailliert informieren.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die aufgrund der angenommenen «Minder-Initiative» neu erlassene Verordnung der BLVK unter Kostenfolge einen erheblichen administrativen Mehraufwand beschert.

Zum Schluss seien nachstehend auch die Veränderungen für den Aktionär aufgeführt.

**Wahlen und Abstimmungen:** Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vergütungsausschusses und der unabhängigen Stimmrechtsvertreter muss jährlich auf individueller Basis erfolgen. Dies wird die Traktandenliste und Dauer der Generalversammlung deutlich verlängern. Die Generalversammlung stimmt ebenfalls jährlich über die Vergütungen ab. Es muss gesondert über die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung befunden werden. Die Abstimmungen müssen eine bindende Wirkung haben. In den Statuten ist festzulegen, ob die Abstimmung retrospektiv, prospektiv oder eine Kombination der beiden Modelle ist.

**Unzulässige Vergütungen:** Gemäss Art. 20 VegüV sind Abgangsschädigungen sowie Provisionen für Übernahmen oder Übertragungen von Unternehmen oder Teilen davon nicht mehr zulässig. Erlaubt bleiben Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbotes, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Nicht mehr erlaubt sind Vergütungen, die schon vorher (Einstellungsboni oder Antrittsprämien) ausgerichtet werden.



Foto fotolia

**Hürdenlauf:** Eine kurze Strecke, verstellt mit vielen Hürden, kann lang werden – wenn man überhaupt ankommt. Im Gegensatz zu den starren Regeln gegen die «Abzockerei» fallen Hürden, wenn man sie reisst.

**Vergütungsbericht:** Der Verwaltungsrat muss jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht erstellen. Dieser enthält die quantitativen Angaben zu den Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats. Die Revisionsstelle prüft, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und der Verordnung entspricht.

**Statuten:** In den Statuten werden zwingend weitere Einzelheiten geregelt. So muss dort die Anzahl der zulässigen Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in den Leitungs- und Verwaltungsorganen beziffert werden. In die Statuten gehört die maximale Dauer der Kündigungsfrist für Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen. Die Statuten regeln die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.

Theo Tillmann,  
Leiter Kapitalanlagen

# Ansprechpersonen für Fragen der beruflichen Vorsorge BLVK



Ihre Ansprechperson mit e-mail-Adresse und direkter Telefonnummer finden Sie unter dem ersten Buchstaben Ihres Familiennamens aufgeführt. Öffnungszeiten und telefonische Auskünfte:  
Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr.

Für individuelle Beratungstermine bitten wir um Ihren vorherigen Anruf. Bitte konsultieren Sie auch [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch)

<b>Bereichsleiter</b>	<a href="mailto:martin.fretz@blvk.ch">martin.fretz@blvk.ch</a>	031 930 83 74
<b>Leiterin Team 1</b>	<a href="mailto:monika.baumgartner@blvk.ch">monika.baumgartner@blvk.ch</a>	031 930 83 85
<b>Leiter Team 2</b>	<a href="mailto:heinz.huegli@blvk.ch">heinz.huegli@blvk.ch</a>	031 930 83 72

<b>Aktive/Pensionierte</b>		
A, K, Scha – Schl	<a href="mailto:barbara.scheuner@blvk.ch">barbara.scheuner@blvk.ch</a>	031 930 83 89
B, C, Scho – Schü	<a href="mailto:guido.muehlemann@blvk.ch">guido.muehlemann@blvk.ch</a>	031 930 83 65
D, E, Saa – Scg	<a href="mailto:karin.hunziker@blvk.ch">karin.hunziker@blvk.ch</a>	031 930 83 58
F, G, Mb – Mo	<a href="mailto:bettina.haldemann@blvk.ch">bettina.haldemann@blvk.ch</a>	031 930 83 76
H, I, J, Ma	<a href="mailto:fabienne.kobi@blvk.ch">fabienne.kobi@blvk.ch</a>	031 930 83 73
L, St, Mp – Mü	<a href="mailto:anita.schmutz@blvk.ch">anita.schmutz@blvk.ch</a>	031 930 83 66
N, O	<a href="mailto:heinz.huegli@blvk.ch">heinz.huegli@blvk.ch</a>	031 930 83 72
P, Q, R	<a href="mailto:ursula.geissbuehler@blvk.ch">ursula.geissbuehler@blvk.ch</a>	031 930 83 61
T, Schm – Schn	<a href="mailto:nathalie.simon@blvk.ch">nathalie.simon@blvk.ch</a>	031 930 83 62
U – Z, Sci – Srü, Su – Sü	<a href="mailto:myngoc.sieng@blvk.ch">myngoc.sieng@blvk.ch</a>	031 930 83 67
<b>Angeschlossene Institutionen</b>	<a href="mailto:barbara.scheuner@blvk.ch">barbara.scheuner@blvk.ch</a> <a href="mailto:anita.schmutz@blvk.ch">anita.schmutz@blvk.ch</a>	031 930 83 89 031 930 83 66
<b>Scheidungen</b>	<a href="mailto:guido.muehlemann@blvk.ch">guido.muehlemann@blvk.ch</a> <a href="mailto:nathalie.simon@blvk.ch">nathalie.simon@blvk.ch</a>	031 930 83 65 031 930 83 62
<b>Vorbezüge WEF/Hypotheken</b>	<a href="mailto:ernst.haeberli@blvk.ch">ernst.haeberli@blvk.ch</a>	031 930 83 22
<b>Invalidität</b>		
A – D	<a href="mailto:heinz.huegli@blvk.ch">heinz.huegli@blvk.ch</a>	031 930 83 72
E – I	<a href="mailto:fabienne.kobi@blvk.ch">fabienne.kobi@blvk.ch</a>	031 930 83 73
J – R	<a href="mailto:ursula.geissbuehler@blvk.ch">ursula.geissbuehler@blvk.ch</a>	031 930 83 61
S – Z	<a href="mailto:bettina.haldemann@blvk.ch">bettina.haldemann@blvk.ch</a>	031 930 83 76
Administration	<a href="mailto:ursula.hegg@blvk.ch">ursula.hegg@blvk.ch</a>	031 930 83 53
<b>Kinderrenten</b>	<a href="mailto:karin.hunziker@blvk.ch">karin.hunziker@blvk.ch</a>	031 930 83 58

Änderungen vorbehalten